

# **SO** *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 4, Juli/August 2021, 89. Jahrgang



## **Reformen bei AHV und BVG: Was heisst das für mich?**

**ab Seite 3**

**Absage Angestelltentag: Seite 6**

 **Solothurnischer  
Staatspersonal  
Verband**

### In dieser Ausgabe

Fragen und Antworten zu AHV,  
Pensionskasse und 3. Säule  
Seite 3

Generalversammlung 2021  
der Sektion Olten:  
Schriftlich zum zweiten  
Seite 5

Rechtsberatung: Neues aus dem  
Bereich der Ergänzungsleistungen –  
Was Sie wissen müssen  
Seite 7

Informationen aus den Sektionen  
Seite 13



### Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Solothurner Kantonsschullehrerinnen und Kantonschullehrer-Verband, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacher-Verband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug. SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–  
www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,  
Redaktion und Rechtsauskunft:  
Dr. iur. Pirmin Bischof  
Rechtsanwalt und Notar  
St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Telefon 032 333 33 11  
Fax 032 333 33 12  
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:  
c&h konzepte werbeagentur ag  
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn  
Telefon 032 621 22 75  
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:  
Rüegger Satz + Druck AG  
St. Urbangasse 39  
4503 Solothurn  
Telefon 032 622 11 44  
info@ruegger-druck.ch

**Redaktionsschluss  
für die nächste Ausgabe:  
4. Oktober 2021**

## Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband  
Dr. iur. P. Bischof  
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1  
4500 Solothurn  
Fax 032 333 33 12

.....  
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Strasse

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel. Geschäft

\_\_\_\_\_  
Tel. privat

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Datum Eintritt in Staatsdienst

\_\_\_\_\_  
Arbeitsort, Funktion

\_\_\_\_\_  
Lohnklasse

\_\_\_\_\_  
Pensum

Ich wünsche keine Werbung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Grosse Reformen bei AHV und BVG:

# Wie hoch und wie sicher ist meine Rente?

Die AHV und das Pensionskassenrecht (BVG) stehen vor grossen Reformen. Zudem wird die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) auf 1.1.2022 wichtige Neuerungen in Kraft setzen (vgl. letzte Ausgabe des SOpersönlich). In der Rechtsberatung beim Sekretär werden zunehmend individuelle Beurteilungen und Planungen für die eigene Rente erfragt. Es gibt aber auch einfache allgemeine Überlegungen, die schon heute zu berücksichtigen sind. Eine Übersicht.



Dr. iur.  
Pirmin Bischof,  
Sekretär

## 1. Die AHV: Was wird sich ändern?

Die AHV ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Mit ihr sollen die minimalen Lebenskosten im Alter gedeckt werden.

Weil seit über 20 Jahren alle AHV-Reformen gescheitert sind, steckt die AHV in zunehmender Schieflage. Auch die gegenwärtig im Parlament hängige Reform, die ca. 2024 in Kraft treten soll, steht voraussichtlich vor einem Referendum. Heute schon absehbar sind aber folgende Grundzüge:

- Dass Rentenalter der Frauen wird demjenigen der Männer angeglichen und schrittweise auf 65 Jahre erhöht. Es gibt aber keine Rentensenkungen.
- Dafür erhalten Frauen, die bei Inkrafttreten 58-jährig oder älter sind, voraussichtlich einen «Rentenbonus» zwischen 50 und 150 Franken monatlich.
- Eine Korrektur der «Heiratsstrafe» ist abgelehnt worden. Ehepaare erhalten auch weiterhin «nur» 150 Prozent einer einfachen Altersrente, nichtverheiratete hingegen 200 Prozent (dafür keine Witwenrente).
- Die AHV-Rente wird flexibler. Sie kann künftig auch teil- und schrittweise bezogen werden, auch ab 63 Jahren oder mit Aufschub bis 70.
- Finanziert werden soll die Reform mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 oder 0,4 Prozent.
- Auch wenn die Reform zustande kommt, ist damit die AHV nur bis 2030 gesichert. Eine nächste Reform ist jetzt schon für die Zeit danach nötig.

Fazit: Die AHV wird flexibler. Eine Planung des Rentenalters wird attraktiver. Frauen werden aber bis 65 arbeiten müssen.

## 2. Pensionskasse: Was wird sich hier ändern?

Die sog. 2. Säule, die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG), soll den Erhalt des Lebensstandards von Erwerbstätigen und ihren Angehörigen sichern. Die Pensionskassenrente ist im Gegensatz zur AHV-Rente individuell angespart. Die ist durch das Tiefzinsumfeld und die höhere Lebenserwartung laufend erschwert worden. Die voraussichtlichen Renten für eine angesparten Betrag sanken und sinken laufend. Die Jungen müssen heute systemwidrig die Rentner/innen zunehmend und massiv subventionieren. Eine Revision ist dringlich.

Die Revision des BVG kommt kurz nach der Beratung der AHV-Reform auch noch 2021 ins Parlament. Die BVG-Reform ist komplizierter als die AHV-Reform und deshalb auch noch umstrittener. Folgende Änderungen sind aber absehbar:

- Der sog. Umwandlungssatz wird von heute 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt. Dies bedeutet eine künftige Rentensenkung um über 10 Prozent im Obligatorium. Die überobligatorische Rente (die die meisten Kantonsangestellten beziehen) ist ohnehin schon laufend gesenkt worden. Im Gegensatz zur AHV sinken die Pensionskassenrenten also.
- Die Übergangsgeneration soll dafür einen Rentenzuschlag erhalten.
- Tiefe und Teilzeiteinkommen sollen künftig auch in die Pensionskasse einbezogen werden (Kürzung des sog. Koordinationsabzugs).

- Der Rentenbezug soll (wie bei der AHV) flexibler werden.

Fazit: Die Renten pro angesparten Franken sinken. Wie bei der AHV wird der Bezug flexibler. Anders als bei der AHV ist ein Kapitalbezug möglich. Die Planung der Pensionierung wird noch wichtiger als heute.

### 3. Die 3. Säule: Braucht es die noch?

Mit der freiwilligen Einzahlung in die gebundene Vorsorge 3a oder die freie Vorsorge 3b lassen sich Einkommenslücken aus der 1. und 2. Säule verkleinern oder schliessen. Diese Einzahlungen sind steuerbegünstigt und sind im Gegensatz zur AHV und zur Pensionskasse freiwillig. Hier ist keine grundlegende Reform im Gange.

Fazit: Das freiwillige Sparen wird wohl wegen der absehbaren Lücken vor allem bei den Pensionskassenrenten wichtiger. Allerdings setzt dieses ein



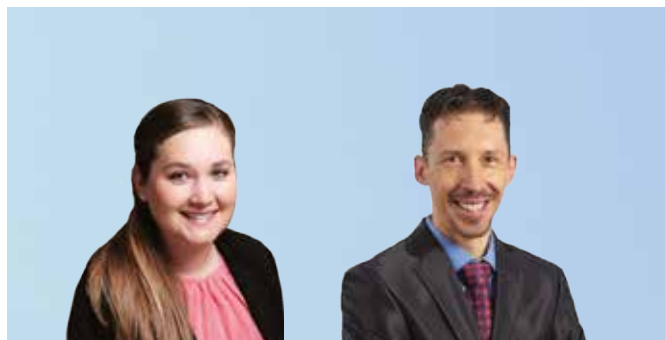
genügendes Einkommen voraus. Zudem bestehen zusätzliche Risiken, etwa durch Anlageverluste. Auch hier gilt: Frühzeitig zu planen beginnen, am besten vor 50. ■



## Unsere Kunden. Unser bestes Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG  
Wengistrasse 2  
4500 Solothurn  
credit-suisse.com



**Fabienne Knuchel**  
Hypotheken-Expertin  
Solothurn  
032 624 52 13

**Simon Bürki**  
Berater Private Banking  
Solothurn  
032 624 52 88

Generalversammlung 2021 der Sektion Olten

## Schriftlich zum zweiten

Durchführen muss man sie, die Generalversammlung. So wollen es die Statuten und auch das ZGB. Real oder nicht, das war einmal mehr die Frage. Wie so mancher Vereinsvorstand orakelte auch jener der Sektion Olten im Frühling, ob sich im Juni zur «GV-Zeit» rund 50 Personen treffen dürften und welches Schutzkonzept eventuell einzuhalten wäre. Die allgegenwärtige Ungewissheit gab den Ausschlag. Auch 2021 ist es nichts geworden mit dem realen Treffen zur Generalversammlung. Die statutarischen Geschäfte wurden schriftlich behandelt. GV-Essen und Gedankenaustausch in geselliger Runde müssen warten.



Dr. Corinne  
Saner,  
Präsidentin  
Sektion Olten

Im Frühling stand die weitere Entwicklung der Corona-Situation und vor allem der Rahmenbedingungen in den Sternen. Eine GV nur für Geimpfte, Genesene und Getestete? Undenkbar. Eine GV mit Maskenpflicht und Abständen? Lieber nicht. Als kleineres Übel erschien auch dieses Jahr die schriftliche Durchführung gemäss Covid-19 Verordnung. So wurden Einladungsschreiben mit Traktandenliste, Antwortblatt, Beilagen und Wahlvorschläge wie schon letztes Jahr verschickt, das letztjährige Protokoll und der Jahresbericht auf die Homepage gestellt und mit frankiertem Rückant-

wortcouvert die schriftliche Ausübung der Mitgliedschaftsrechte etwas erleichtert.

### Rest-GV und Feedbacks

Bei der schriftlichen Generalversammlung wird auf die physische Teilnahme der Mitglieder verzichtet; diese üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Schriftweg aus. Eine Restversammlung muss dennoch stattfinden, bei der zumindest ein Vorsitzender und ein Protokollführer zugegen sind. So zählten der Aktuar und die Präsidentin die abgegebenen Stimmen der Mitglieder am 1. Juli 2021 in Form einer «Restversammlung» aus:

Anzahl Mitglieder	376
Abgegebene Stimmen	163
Absolutes Mehr	82

	Ja	Enthaltung	Nein
Protokoll GV vom 30.6.2020	157	6	
Jahresbericht 2020 der Präsidentin	157	6	
Jahresrechnung 2020 mit Revisorenbericht	162	1	
Entlastung Vorstand für Verbandsjahr 2020	162	1	
Budget 2021	162	1	
Jahresbeitrag 2022 Fr. 00.00	161	2	
Wahl Präsidium, Dr. Corinne Saner	161	2	
Wahl Vorstand in globo: Doris Altermatt, Peter Baumann, Patrick Christ, Daniel Lanz, Stephan Lingg, Edgar Niggli und Thomas Rötheli	159	4	
Wahl der Revisoren in globo: Urs Ackermann und Martin Schmalz	160	3	
Abgeordnete Kantonalverband gemäss Liste	157	6	

Das Protokoll der «Rest-GV» 2021 ist auf der Homepage des Verbands abrufbar. Sehr gefreut hat sich der Vorstand nicht nur über die gute Beteiligung an der GV, sondern vor allem auch über die zahlreichen Mitglieder, die den Abstimmungsbogen mit einem Dank für die Verbandsarbeit verbunden haben. Diese Feedbacks sind gerade in schwierigen Zeiten ein Aufsteller und ein Ansporn zum Weiterarbeiten.

### Verzicht auf Sektionsbeitrag 2022

Wenn eine GV schriftlich durchgeführt wird, verursacht dies zwar Kosten, diese sind aber geringer als jene der «richtigen» GV. Weil die Sektion Olten nicht die Absicht hat, ein möglichst hohes Vereinsvermögen zu äufnen, hat der Vorstand beantragt, für 2022 auf den Mitgliederbeitrag der Sektion zu verzichten. Der Vorschlag wurde mit lediglich zwei Enthaltungen angenommen. Falls das als Booster für Neueintritte in die Sektion Olten wirkt, wäre das umso erfreulicher!

### Heaven must wait

Auch wenn man mit einer schriftlichen GV Geld spart, hinterlässt sie ein ungutes Gefühl. Wir konnten als Sektion die statutarisch absolut notwendigen Beschlüsse fassen, die für die nächsten zwei Jahre notwendigen Wahlen vornehmen und mit einem online abrufbaren Jahresbericht auch ein wenig über die Verbandstätigkeit informieren. Aber der persönliche Austausch und die Begegnungen sind unersetzlich, gerade wenn man sich sonst eher selten trifft.

Es bleibt zu hoffen, dass wir irgendwann wieder zusammen kommen können ohne uns zu maskieren und Zertifikate vorzuweisen.. ■



## **ABGESAGT 18. Angestelltentag**

### **geplant – gehofft – gestrichen**

Das ist leider die diesjährige GGG-Regel für den Angestelltentag.

Grundsätzlich hätte der materielle Teil des Angestelltentages mit den aktuell geltenden Corona-Massnahmen durchgeführt werden können. Der gesellige Teil würde jedoch massiv eingeschränkt. Zudem haben wir uns entschieden die Veranstaltung nicht unter der Bedingung einer Zertifikatspflicht durchzuführen.

### **Der Angestelltentag 2021 wird deshalb – wie auch im vergangenen Jahr – abgesagt.**

Wir bleiben jedoch zuversichtlich, dass wir im 2022 die GGG-Regel wie folgt umsetzen können:

### **geplant – gefreut – gefeiert**

Rechtsberatung

## Neues aus dem Bereich Ergänzungsleistungen – Was Sie wissen müssen

Die jüngst vom Parlament verabschiedete Revision des Ergänzungsleistungsrechts ist auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Im Rahmen der Rechtsberatung für StPV-Mitglieder werden wir häufig aufgrund Fragen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) kontaktiert, insbesondere im Zusammenhang mit den Kosten eines künftigen Eintritts eines Ehegatten in ein Alters- und Pflegeheim. Dieser Beitrag erläutert die Funktion der EL und erklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf EL besteht und wie dieser geltend gemacht wird. Weiter werden die wichtigsten Änderungen der Revision sowie die damit zusammenhängenden Übergangsbestimmungen vorgestellt. Für persönliche Folgefragen benutzen Sie die unentgeltliche Rechtsberatung in den Kanzleien des Sekretärs Dr. iur. Pirmin Bischof und der Vizepräsidentin Dr. iur. Corinne Saner.



Lorena Bur,  
MLaw

### Was sind EL? Wann habe ich Anspruch auf EL und wie mache ich diesen geltend?

EL bezwecken die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen trotz derer sie ihre Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Entsprechend decken EL die Differenz zwischen den Kosten für den Lebensunterhalt, den Heimaufenthalt und die Teil-

habe am gesellschaftlichen Leben einerseits und den verfügbaren Mitteln andererseits. EL bestehen aus den jährlichen EL, die monatlich ausbezahlt werden. Diese Zahlungen dienen der Deckung der laufenden Ausgaben. Weiter zu den EL gehört die separate Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Zur Beurteilung, ob Anspruch auf EL besteht, werden die anrechenbaren Einnahmen (AHV-/IV-/PK-Renten, Erwerbseinkommen, Vermögen usw.) den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, medizinische Versorgung usw.) gegenübergestellt. Wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, werden EL ausbezahlt. Auf EL besteht in einem solchen Fall ein rechtlicher Anspruch.

EL erhält man nicht automatisch, sondern es bedarf eines schriftlichen Antrags bei der zuständi-

gen EL-Stelle. Im Kanton Solothurn erfolgt die Anmeldung mit dem Formular der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, das auf deren Webseite heruntergeladen werden kann. Das ausgefüllte Formular ist schliesslich bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Wird die Anmeldung für EL innert sechs Monaten seit Zustellung der Verfügung über eine AHV- oder IV-Rente eingereicht, so tritt der Anspruch rückwirkend auf den Monat der Anmeldung für die Rente in Kraft. Allerdings kann der Anspruch frühestens mit der Rentenberechtigung entstehen. Bei Krankheits- und Behinderungskosten kann die Rückvergütung innert fünfzehn Monaten seit Rechnungsstellung beantragt werden.

### Was sind die wichtigsten Änderungen der Revision?

#### *Stärkere Berücksichtigung des Vermögens*

##### – Eintrittsschwelle

Das Vermögen wird mit der Revision stärker berücksichtigt. Neu gibt es eine sogenannte Eintrittsschwelle, wonach Alleinstehende mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000.00, Ehepaare mit einem Vermögen von weniger als CHF 200 000.00 und Kinder mit einem Vermögen von weniger als CHF 50 000.00 Anspruch auf EL haben können, sofern die restlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Wert

von selbstbewohnten Liegenschaften wird dabei nicht berücksichtigt.

– Senkung Vermögensfreibeträge

Bei der Berechnung der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens, der Freibetrag, unberücksichtigt. Mit der Revision werden die Freibeträge wie folgt gesenkt: für Alleinstehende von CHF 37 500.00 auf CHF 30 000.00, für Ehepaare von CHF 60 000.00 auf CHF 50 000.00. Der Freibetrag für Kinder bleibt unverändert bei CHF 15 000.00. Weiter werden auch die Freibeträge für selbstbewohnte Liegenschaften beibehalten; dieser beträgt CHF 112 500.00 für Einzelpersonen und Ehepaare. Wenn ein Ehegatte im Spital oder Heim und der andere Ehepartner zu Hause lebt, liegt der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften bei CHF 300 000.00.

– Rückerstattungspflicht der Erben

Neu müssen Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL des Erblassers aus dessen Nachlass zurückerstatten, sofern der Nachlass CHF 40 000.00 übersteigt. Die Rückerstattung ist allerdings nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40 000.00 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des zweiten Ehegatten.

**Senkung EL-Mindestbetrag**

Bisher war der EL-Mindestbetrag kantonal geregelt und entsprach in den meisten Kantonen der durchschnittlichen jährlichen Krankenkassenprämie. Neuerdings wird ein EL-Mindestbetrag auf bundesrechtlicher Ebene normiert. Dabei wird der EL-Mindestbetrag im Vergleich zu den bestehenden bisherigen kantonalen Regelungen gesenkt. Der bundesrechtliche EL-Mindestbetrag entspricht dem höheren der folgenden Beträge: Der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder EL noch Sozialhilfe beziehen oder 60% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

**Neue Mietzinsmaxima**

Die Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) werden bei der EL-Berechnung bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt. Diese Mietzinsmaxima werden mit der Revision angehoben, um den tatsächlichen Kosten besser Rechnung zu tragen. Es wird die unterschiedliche Mietzinsbelastung in Grosszen-

tren (Region 1), in der Stadt (Region 2), auf dem Land (Region 3) sowie der höhere Raumbedarf von Familien berücksichtigt. Die Stadt Solothurn sowie umliegende respektive naheliegenden Gemeinden wie Rüttenen, Langendorf, Oberdorf, Bellach und Zuchwil werden dabei in der Region 2 eingeordnet. Hingegen zählen Gemeinden wie Messen, Balsthal und Lommiswil zur Region 3.

in CHF

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	1370.00	1325.00	1210.00
2 Personen	1620.00	1575.00	1460.00
3 Personen	1800.00	1725.00	1610.00
4 Pers. und mehr	1960.00	1875.00	1740.00

**Neue Beträge für Kinder**

Bei der Beurteilung des EL-Anspruchs spielt die Haushaltsgrösse, namentlich das Vorhandensein unterhaltspflichtiger Kinder, eine Rolle. Bisher wurde für die ersten zwei Kinder ein Betrag im Umfang von CHF 10 170.00 pro Kind und pro Jahr als Ausgabe anerkannt. Für weitere Kinder nahm der Betrag schrittweise ab. Neu wird eine Unterscheidung von Kindern, die das elfte Lebensjahr erreicht haben und solchen, die jünger sind, eingeführt. Bei Kindern über elf Jahren bleibt die bisherige Regelung unverändert. Bei Kindern unter elf Jahren gilt neu Folgendes: Beim ersten Kind wird ein Betrag von CHF 7080.00 pro Jahr anerkannt. Danach nimmt der zu berücksichtigende Betrag für jedes weitere Kind jeweils um ein Sechstel ab. Zudem können die Eltern die notwendigen und ausgewiesenen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern, die das elfte Altersjahr noch nicht vollendet haben, als Ausgaben geltend machen.

**Vermögensverzicht**

Bei der Berechnung der Höhe der EL wird das Vermögen, auf das freiwillig verzichtet wurde, angerechnet. Mit der Revision wird der Begriff des Vermögensverzichts neuerdings im Gesetzestext geregelt, wobei es drei Verzichtskategorien gibt:

1. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verzichtet. Ihr wird diesfalls ein hypothetisches Erwerbseinkommen als Einnahme angerechnet.





2. Vermögenswerte und gesetzliche oder vertragliche Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung – dies ist der Fall, wenn die Gegenleistung weniger als 90% des Wertes der Leistung entspricht – verzichtet, werden als Einnahmen angerechnet. Dies ist u. a. bei einem Erbvorbezug oder einer Schenkung der Fall. Wer z. B. sein Haus seinen Kindern schenkt und darum kein Vermögen mehr hat, bekommt unter Umständen keine EL.

3. Weiter wird ein Vermögensverzicht angenommen, wenn ein grosser Teil des Vermögens in kurzer Zeit verbraucht wird. Bei Vermögen von weniger als CHF 100 000.00 gelten Beträge ab CHF 10 000.00 pro Jahr als Vermögensverzicht. Gibt eine Person mit einem Vermögen von über CHF 100 000.00 innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht. Erfolgen die Ausgaben aus wichtigen Gründen (z.B. Werterhalt von Wohneigentum, an denen die Bezügerin oder der Bezüger das Eigentum oder die Nutzniessung hat, Kosten für zahnärztliche Behandlungen oder Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung), wird kein Vermögensverzicht angenommen, sondern es liegt ein zulässiger Vermögensverbrauch vor.

Schliesslich ist festzuhalten, dass ein Vermögensverzicht nicht verjährt. Allerdings wird der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das

verzichtet wurde, für die Berechnung der EL jährlich um CHF 10 000.00 vermindert; erstmals im zweiten Jahr nach dem Verzicht.

#### ***Anpassung EL-Berechnung für Personen im Heim oder Spital***

Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche EL gemäss folgenden Grundsätzen für jeden Ehegatten gesondert berechnet:

- Die anerkannten Ausgaben werden dem Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen; betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig zugerechnet.
- Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt; davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr.
- Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet; hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

#### ***Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten***

Das Erwerbseinkommen desjenigen Ehegatten, der keine EL bezieht, wird bei der Berechnung des EL-beziehenden Ehegatten zu 80% (bisher Anrechnung zu zwei Dritteln) angerechnet.

### **Krankenkassenprämien**

Als anerkannte Ausgabe gilt der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dieser entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie. Bisher wurde lediglich der soeben genannte Pauschalbetrag berücksichtigt, nicht jedoch die tatsächlichen Ausgaben.

### **Massnahmen für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge**

In der beruflichen Vorsorge schieden bisher versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres ihre Stelle verloren, automatisch aus der Pensionskasse aus. Die Pensionskasse überwies das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto. War die Stellensuche erfolglos, blieb nur noch der Kapitalbezug und eine Verrentung des Pensionskassenguthabens war ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten des revidierten Ergänzungsleistungsrechts hat sich dieser Zustand zugunsten

der Versicherten geändert: Neuerdings müssen alle Pensionskassen den Versicherten eine Weiterversicherung anbieten, wenn sie nach dem 58. Lebensjahr die Stelle verlieren und dadurch aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden. Aufgrund dieser Möglichkeit kann die versicherte Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben und hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten, namentlich den Anspruch auf eine Rente.

### **Was ist, wenn ich bereits EL beziehe?**

Für Personen, die bereits vor Inkrafttreten des revidierten Ergänzungsleistungsrechts – also vor dem 1. Januar 2021 – EL bezogen haben, gilt eine dreijährige Übergangsfrist: Führt das neue Ergänzungsleistungsrecht insgesamt zu einem tieferen Betrag der jährlichen EL oder sogar zu einem Verlust des Anspruchs auf jährliche EL, gelangen die neuen Bestimmungen erst nach drei Jahren seit Inkrafttreten der Revision, sprich am 1. Januar 2024, zur Anwendung. Wirken sich die neuen Bestimmungen hingegen günstiger auf die Situation der Betroffenen aus, so ist das neue Recht sofort anwendbar. ■

Letzte Frist – jetzt noch anmelden!

## **Pensionierten-Essen 2021**

Bereits zum zehnten Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind alle Mitglieder eingeladen, die im Jahr 2019, 2020 und im laufenden Jahr 2021 in Pension gegangen sind.

**Freitag, 10. September 2021 ab ca. 17.30 Uhr mit Apéro und Nachtessen  
Restaurant La Couronne Solothurn, Séparée**

Melden Sie sich bereits jetzt in unserem Sekretariat an: 032 333 33 11 oder per  
E-Mail: [admin@law-firm.ch](mailto:admin@law-firm.ch)

Besten Dank!

# Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. umgehend mit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch) **<<Adressänderungen>>** oben rechts (vgl. Abbildung).

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Solothurnischer Staatspersonal-Verband. The page title is 'Adressänderung'. The navigation menu includes 'Startseite', 'Über uns', 'Sektionen', 'News', 'GAV', 'Ihre Vorteile', 'SOpersönlich', and 'Carina'. The main content area features a sidebar with 'Über uns', 'Geschäftsleitung', 'Jetzt beitreten', and 'Adressänderung' (highlighted in red). The main form contains the following fields:

- Mitgliedsnummer (\*)
- Name (\*)
  - Vorname
  - Nachname
- Email (\*)
- Neue Adresse (\*)
- Alte Adresse

Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte das Sekretariat schriftlich oder telefonisch informieren:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband, St. Niklausstrasse 1/Müllerhof, 4500 Solothurn,  
Telefon 032 333 33 11



Bis zu  
**0,25%**  
sparen

## Günstige Festhypothek? Jetzt beim Zinssatz sparen

Als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes profitieren Sie von 0,25% Zinsrabatt auf dem Standardzinssatz.  
Informationen: [staatspersonal.ch](http://staatspersonal.ch)

 **Baloise Bank** SoBa

# Informationen aus den Sektionen

## Sektion Solothurn

### Gratulationen

#### 90. Geburtstag

**Heidy Büttiker**, Sekretärin, Lohn-Ammannsegg (17.08.)

#### 80. Geburtstag

**Peter Maire**, Chef EDV-Abt., Wiedlisbach (01.07.)

**Marianne Walker**, Sachbearbeiterin, Bettlach (08.07.)

**Maribeth Loosli**, Sekretärin, Lohn-Ammannsegg (18.07.)

**Margrit Lüdi-Frei**, Sekretärin, Derendingen (22.07.)

**Anita Schneider**, Sachbearbeiterin, Laupersdorf (27.07.)

**Ernst Frei**, Zeichner, Deitingen (28.07.)

**Elisabeth Ingold-Haag**, Krankenschwester, Derendingen (14.08.)

**Anton Hämmerli**, Revisor, Langendorf (20.08.)

**Katharina Simonis**, Sachbearbeiterin, Flumenthal (26.08.)

#### 75. Geburtstag

**Helle Spycher**, Restauratorin, Solothurn (06.07.)

**Franziska Born**, Sachbearbeiterin, Solothurn (07.07.)

**Doris Hafner**, Kaufm. Angestellte, Solothurn (23.07.)

**Herbert Flükiger**, Technischer Angestellter, Oberdorf SO (31.08.)

#### 70. Geburtstag

**Bruno Kriech**, Leiter Trinkwasserinspektorat, Solothurn (07.07.)

**Guido Kofmel**, Sachbearbeiter, Deitingen (13.07.)

**Ruedi Bieri**, Leiter Abt. Nutz.-Planung, Mühledorf SO (16.07.)

**Mario Schreier**, Leiter Katasterschätzung, Biberist (05.08.)

#### 65. Geburtstag

**Armin Meier**, Leiter Bauwesen, Bolken (20.07.)

**Peter Reist**, Steuerrevisor, Solothurn (27.07.)

**Thomas Tresch-Fringeli**, Berufsschullehrer, Niederwil SO (12.08.)

**Rudolf Junker**, Leiter Katastrophenvorsorge, Oberdorf SO (21.08.)

**Urs Wirz-Studer**, Automechaniker, Neuendorf (29.08.)

## Sektion Olten

### Dienstjubiläen

#### 35 Jahre

**Yvonne Senn-Keist**, Aarburg, Spital Olten (11.08.)

#### 30 Jahre

**Bea Maria Josefa Miguez**, Trimbach, Spital Olten (07.09.)

**Esther Straumann**, Obergösgen, Betriebsamt Olten-Gösgen (15.09.)

#### 25 Jahre

**Dieter Lüthi**, Gretzenbach, Steueramt Olten-Gösgen (01.08.)

**Oliver Tschumi**, Neuendorf, Amtschreiberei Dorneck (02.08.)

**Marc Gasser**, Balsthal, Kant. Konkursamt (02.08.)

#### 20 Jahre

**Jeannette Merguin**, Olten, FHNW Olten (01.07.)

**Sandra Huber**, Däniken, Zivilstandsamt Olten (01.07.)

### Gratulationen

#### 90. Geburtstag

**Ella Allemann**, Dierikon (24.09.)

#### 75. Geburtstag

**Yvonne Grolimund-Baumann**, Trimbach (23.08.)

**Urs von Wartburg**, Hägendorf (10.09.)

70. Geburtstag

---

**Josy Heller-Hübscher**, Lostorf (06.07.)  
**Esther Messerli**, Olten (08.07.)  
**Elisabeth Frey**, Hägendorf (03.08.)  
**Ruedi Künzli**, Winznau (05.09.)  
**Judith Kaminski**, Olten (19.09.)  
**Elisabeth Meier**, Wangen bei Olten (30.09.)

65. Geburtstag

---

**Beatrix Ritter-Däster**, Olten (06.07.)  
**Bruno Bortoluzzi**, Villmergen (23.07.)

60. Geburtstag

---

**Stephan Wüest**, Lostorf, RAV Olten (11.07.)  
**Eva Berset**, Trimbach, Richteramt Olten-Gösgen (16.07.)  
**Petra Wagner**, Starrkirch-Wil, Spital Olten (16.07.)  
**Corinne Saner**, Olten, Vizepräsidentin Kantonalverband (03.09.)

## Sektion Wegmacher

---

*Dienstjubiläum*

30 Jahre

---

**Stephan Ziegler**, Kreisbauamt 1, Wiedlisbach (01.08.)

*Todesfall*

**Engelbert Hänggi**, alt Wegmacher, Kreisbauamt 3 (21.7.2021)

## Sektion Freiheitsentzug

---

*Dienstjubiläen*

30 Jahre

---

**Albin Stampfli**, UG Olten (01.08.)

20 Jahre

---

**Martin Zmoos**, UG Solothurn (01.08.)

*Gratulation*

50. Geburtstag

---

**Markus Hirschi**, JVA Solothurn (27.08.)

## Sektion Polizei

---

*Dienstjubiläen*

20 Jahre (im August)

---

**Edith Baumgartner**

10 Jahre (im Juli)

---

**Oliver Bronner**  
**Walter Brosi**  
**Margrith Marti**

*Gratulationen*

70. Geburtstag

---

**Heinz Schwägli**, Biberist (28.07.)

60. Geburtstag

---

**Urban Wollschleger**, Technischer Führungsdienst (20.07.)  
**Peter Liniger**, Ermittlungen (15.08.)

50. Geburtstag

---

**Dominik Rippstein**, Einsatzpolizei (26.07.)  
**Patrick Maier**, Regionenposten Egerkingen (24.08.)

40. Geburtstag

---

**Esther Stucki**, Regionenposten Grenchen (03.07.)  
**Raphael Lombardi**, Führung Kriminal-Abteilung, (17.07.)  
**Thomas Schwab**, Polizeiposten Biberist (19.07.)  
**Christian Käppeli**, Technischer Führungsdienst (10.08.)

30. Geburtstag

---

**Kevin Mäusli**, Verkehrstechnik (05.07.)  
**Simon Eggenschwiler**, Einsatzpolizei (27.07.)  
**Fabian Utz**, Mobile Polizei (28.07.)

*Todesfall*

**Leo Hutter**, alt Wm mbA (09.06.2021)

## Personalverband soH

---

### *Dienstjubiläen*

35 Jahre

---

**Rosmarie von Burg**, BSS (01.07.)  
**Ursula Reinhardt**, BSS (13.07.)

30 Jahre

---

**Roger Christ**, BSS (01.07.)

25 Jahre

---

**Urs Stampfli**, Schössliweg (01.08.)

### *Gratulationen*

75. Geburtstag

---

**Monika Burki**, Biberist (01.08.)  
**Rosmarie Brechbühler**, Langendorf (05.08.)

70. Geburtstag

---

**Dora Bürki**, Bellach (31.07.)

### *Allen Jubilaren*

---

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich  
und wünschen im Beruf wie privat weiterhin  
alles Gute.*

---

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser  
herzliches Beileid.*



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn